

Erscheint wöchentlich  
einmal: Freitag.

Anzeigen: Die 6 gespaltene  
Borgzelle 20 Pfennig.  
Im Abonnement oder bei  
Wiederholung entsprechend  
billiger.

Schluss der Redaktion:  
Dienstag Mittag.

# Die Stimme

Abonnement  
vierteljährlich 1.— Mark  
bei jedem Postamt und in  
der Expedition.  
Eingetragen in der  
Post-Zeitungspreisklasse.  
Redaktion und Expedition:  
Ulm a. D., Donau,  
Reithardstr. 14, Telef. 1442.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Hauptbüro: Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223. — Fernruf: Amt Königstadt 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an Fritz Barusch, Ulm a. D., Reithardstraße 14. — Geldsendungen an W. Biele, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221/223.

Nummer 29.

Ulm a. Donau, den 17. Juli 1914.

25. Jahrgang.

**Inhaltsverzeichnis:** Aufruf an alle Mitglieder des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands! — Der Gesamtverband deutscher Krankenkassen. — Kann eine Invalidenrente neben einer Unfallrente bezogen werden? — Glanzendes Gend. — An die Arbeitererschaft Deutschlands. — Rundschau: Die Wahlen der Besitzer für die Oberversicherungsämter. Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter. Die liberale Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands. Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1913. Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. In einem sozialdemokratischen Wahlgeld. Die „Selbsttaten“ des Deutschen Holzarbeiterverbandes. — Feuilleton: Mahagoni, Ebenholz, Koffinhand und andere erdliche Holz- und Edelholzer (Fort.). — Aus den Ortsvereinen: Berlin. Breslau. Duisburg. Nürnberg. — Lohnbewegung: Altenstein. Ortelsburg. Stolp. Preuß. Stargard (Wespr.). — Aus der Rechtprechung: Ueber die Schweigepflicht des Gewerbegerichtsbesizers. — Patentschau. — Literarische Mitteilungen. — Briefkasten der Redaktion. — Versammlungsanzeiger. — Anzeigen.

## Aufruf

### an alle Mitglieder des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands!

Kollegen! Die Generalversammlung ist vorüber. An allen Orten sind die Beschlüsse derselben mit dem notwendigen Ernst gepreßt und als die im gegebenen Moment einzig möglichen und richtigen aufgefaßt worden. Eine Anzahl Ortsvereine haben ihren Lokalbeitrag bereits erhöht, die anderen werden folgen. Das ist der richtige Gewerksvereinsgeist, wie ihn die Generalversammlung bei unseren Kollegen erwartet hat, wie er stets vorhanden war und auch in Zukunft sein wird. Noch nie hat das Solidaritätsgefühl bei den Holzarbeitern gemangelt, es tritt um so stärker in die Erscheinung, je mehr unsere Kollegen auch in ihrem Innern vom Gewerksvereinsgeist erfasst und durchdrungen sind. Wir lieben nicht die lauen Elemente, die ohne Ueberlegung hinterher laufen und den Gewerksverein nur als ein notwendiges Uebel betrachten; die sich nur organisieren, um für ihren Beitrag möglichst viel Unterstützung zu erhalten. Die Unterstützungen sind nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck.

Wir brauchen Qualitätsmenschen, die wissen, was sie wollen. In der großen Masse können alle möglichen Schwächer und selbständigen Elemente mitlaufen; wir müssen von unseren Kollegen verlangen, daß ihre Gewerksvereinsüberzeugung kein bloßes Lippengebet, sondern daß es Herzenssache ist. Jeder einzelne ein Agitator, ein Organisator, ein Misseter wir bemüht sein, unsere geistigen und sittlichen Kräfte zur höchsten Entfaltung zu bringen. Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken.

So ausgerüstet, müssen wir gemeinsam gegen den Indifferentismus ankämpfen, der heute noch bei so vielen Kollegen vorhanden ist. Die große Zahl der Nichtorganisierten muß gewonnen werden, sie dürfen nicht länger abseits stehen, sie müssen sich organisieren, müssen eintreten in den Gewerksverein der Holzarbeiter.

Bei dieser Aufklärungsarbeit müssen alle Mitglieder helfen. Ein neuer Aufschwung muß in unserem Gewerksverein zu verzeichnen sein. Neben dem Ausbau der Hauptkassen und Lokalkassen muß die Mitgliederzahl erheblich gesteigert werden. Das zu bestellende Feld ist groß, die Arbeit aber sehr erfolgversprechend. Wenn der Wille bei allen Kollegen vorhanden ist, wird das Ziel erreicht. Deshalb fort mit dem dämmerhaften Zustand, der manchen Kollegen nicht aus sich herauszutreten läßt; hinein in den Kampf für bessere Wohn- und Arbeitsbedingungen, aber auch für Gewinnung neuer Mitglieder. Der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe hat seinen in München beschlossenen, in den nächsten Jahren keine Forderungen der Holzarbeiter zu bewilligen. Dieser Vorschlag wird als einseitig und unumstößlich bezeichnet. Das ist das Warnungszeichen für unsere Kollegen; es bedeutet für uns doppelte Anstrengung zur Vermehrung der Mitgliederzahl.

Stärkt die Kassen, stärkt die Weigen!

Die kommende Zeit muß uns gerüstet finden.

M. Schumacher, Vorsitzender.

## Der Gesamtverband deutscher Krankenkassen.

dem auch die meisten Gewerksvereinskrankenkassen angeschlossen sind, läßt zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung in Würzburg ein. Die Tagung findet statt in der Zeit vom 30. August bis zum 1. September. Folgende Tagesordnung ist in Aussicht genommen:

1. Geschäfts- und Massenbericht pro 1913, Bericht der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung an Vorstand und Kassameister.
2. Das Berliner Verzeckommen vom 23. Dezember 1913, (Referent: Der Verbandsgeschäftsführer Reichstagsabg. Becker).
3. Das Verhältnis der Krankenkassen zu den Arzneimittellieferanten unter besonderer Berücksichtigung der Handverkaufslisten.
4. Die Buch- und Rechnungsführung bei den Krankenkassen. (Das Referat erstattet ein bayerischer Kassenbeamter.)
5. Wissenschaftlicher Vortrag einer bedeutenden Persönlichkeit.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.
8. Vorstandswahl und Wahl der Rechnungsprüfer pro 1914.
9. Wahl des nächsten Tagungsortes.

Die Referenten zu Punkt 3, 4 und 5 werden noch angeben.

In den Mitgliederversammlungen können die Kassen für je 3000 Kassenmitglieder einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens vier Wochen vor jeder Tagung schriftlich eingereicht sein. Sie sind zu richten an die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen zu Köln (Rhein), Wenzelwall 9. Bei Einhaltung der erwähnten Frist werden sie auf die Tagesordnung gesetzt. Bei Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, ob darüber verhandelt oder Beschluß gefaßt werden soll. Die Antragsteller haben ihre Anträge auf der Mitgliederversammlung zu begründen.

Selbstverständlich ist es wünschenswert, daß die Mitgliederversammlung recht zahlreich besucht wird. Die Verhandlungen werden sicherlich sehr interessant werden. Es liegt natürlich auch in unserem Interesse, daß möglichst viele Gewerksvereinskollegen an der Tagung teilnehmen. Die einzelnen Gewerksvereinskassen werden sicherlich eine Vertretung entsenden. Wer auch draußen im Lande müssen unsere Kollegen, wo sie Einfluß in den Krankenkassenvorständen haben, darauf hinwirken, daß sie selbst als Delegierte nach Würzburg gehen. Freilich sind den Krankenkassen gewisse Schranken bezüglich der Beschickung solcher Versammlungen gezogen. Unterm 12. Juni d. J. haben die preussischen Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft folgende Verordnung erlassen:

I. Von Versammlungen von Kassenvereinigungen der im § 444 R.-V.-D. bezeichneten Art.

1. Die Versammlungen müssen ausschließlich den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen. Der Zutritt zu ihnen darf nur Vertretern der Kassen, die Mitglieder der Kassenvereinigungen sind, offen stehen.

2. Zum Besuche der Versammlungen dürfen Mittel der Krankenkasse nur verwendet werden, wenn die Mehrheit aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Ausschusse dies beschließt.

3. Kassen mit weniger als 5000 Mitgliedern dürfen nur einen Vertreter, Kassen mit mehr als 5000, aber weniger als 50 000 Mitgliedern zwei Vertreter und Kassen mit mehr als 50 000 Mitgliedern drei Vertreter entsenden. Als Vertreter darf nur entsendet werden, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand erhält.

4. Die Vertreter erhalten die ihnen als Mitglieder der Organe der Krankenkasse oder als Beamte oder Angestellte nach der Satzung oder den allgemeinen Dienstvorschriften (Regulativ, Dienstordnung) zustehenden Bezüge.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Besuch von Versammlungen durch Vertreter der Kassenverbände (§§ 406, 413 R.-V.-D.) mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahl der Mitglieder der Krankenkasse die Zahl der Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Krankenkassen tritt.

II. Andere Versammlungen, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen.

Zum Besuche solcher Versammlung ist von dem Veranstalter (es wohl heißen, von den Kassen, die solche Versammlungen besuchen wollen. Die Red.) in jedem Falle unsere Genehmigung nachzufragen. Dem Besuch ist die Tagesordnung beizufügen.

III. Auf Betriebskrankenkassen des Reichs und des Staats finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; der Erlass von Anordnungen zur Durchführung des § 363 Abs. 2 bleibt den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Diese Vorschriften, die allerdings stark ansehbar sind, müssen befolgt werden. Trotzdem wird es hier und da möglich sein, die Entsendung von Gewerksvereinskollegen zu der Tagung durchzuführen. Der Versuch muß jedenfalls überall gemacht werden.

## Kann eine Invalidenrente neben einer Unfallrente bezogen werden?

VI. Das ist eine Frage, die nicht ohne weiteres bejaht oder verneint werden kann. Und doch ist es für die Beteiligten wichtig, näheres darüber zu wissen. Zunächst muß beachtet werden, daß eine dauernde Invalidenrente nur derjenige Versicherte erhält, welcher nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht u. die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, 1/3 dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Natürlich, muß der Versicherte auch die Wartezeit hinter sich haben, die dauert, wenn auf Grund der Versicherungspflicht 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen. Sind aber diese Voraussetzungen erfüllt, dann richtet sich die Höhe der Invalidenrente nach der Zahl und dem Wert der geklebten Invalidenmarken und nicht wie die Unfallrente nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Neben der Unfallrente kann nun ein Versicherter eine Invalidenrente erhalten, wenn die Invalidität im Sinne des Gesetzes nicht allein die Folge eines Betriebsunfalls ist. Im andern Falle gibt es doppelte Renten nicht. Für ein und denselben Körperschaden kann eben nicht zweimal eine Rente bezogen werden. Zur Klarheit der Rechtslage mögen einige Beispiele dienen.

Ein Arbeiter verunglückt durch einen Betriebsunfall so, daß er zu 70 Proz. erwerbsunfähig wird. Obwohl er also mehr wie 66 2/3 Proz. erwerbsunfähig ist, demnach Invalidenrente nach dem Invalidengesetz, erhält er keine Invalidenrente neben der Unfallrente, weil die Invalidität alleinige Unfallfolge war. Auch dann nicht, wenn die Berufsgenossenschaft ihn infolge abweichender Schätzung eine Unfallrente von weniger als 66 2/3 Prozent gewährt.

Ein anderer Arbeiter, der durch einen Unfall zu 50 Proz. erwerbsunfähig geworden, und eine 50 prozentige Unfallrente erhält, kann Invalidenrente neben dieser Unfallrente beanspruchen, wenn er durch eine andere Krankheit nachträglich zu 70 Prozent erwerbsunfähig geworden ist.

Umgekehrt kann ein Arbeiter, der durch Krankheit 40 Proz. erwerbsunfähig geworden ist, in diesem Falle also weder eine Invalidenrente noch eine Unfallrente erhält, dann beide Renten zusammen beziehen, wenn er durch einen späteren Betriebsunfall über 66 2/3 Proz. erwerbsunfähig wird. Er erhält dann die Unfallrente, als wenn er zu 100 Proz. vorher erwerbsfähig gewesen wäre, wobei als Ausgleich allerdings in Betracht kommt, daß sein vermindertes Jahresverdienst bei Berechnung der Rente von Einfluß ist. Es ist aber in solchen Fällen Invaliden- und Unfallrente nebeneinander zu gewähren, weil die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit von über 66 2/3 Proz. teils durch das frühere Leiden, teils durch den nachträglichen Unfall herbeigeführt wurde.

Ist aber die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall allein um mehr als 66 2/3 Proz. beeinträchtigt, dann kann, wenn die Unfallrente dafür gewährt wird, auch später keine Invalidenrente bewilligt werden, wenn durch andere Ursachen der Rest der Erwerbsunfähigkeit noch mehr verringert wird, z. B. von 70 Proz. auf 85 Proz. Hat jemand mehrere Unfälle erlitten, so werden die Folgen dieser Unfälle zusammen gerechnet, wenn man prüfen will, ob der Versicherte schon durch Unfall zu 66 2/3 Prozent erwerbsunfähig geworden ist, er also in solchen Fällen Invalidenrente neben der Unfallrente nicht mehr beziehen kann. Um dies festzustellen, darf man aber in keinem Fall einfach die Prozentsätze der einzelnen Unfallrenten zusammenziehen, denn bei der Festsetzung der 2. Unfallrente ist schon das verminderte Verdienst in Berücksichtigung gezogen. Sind Leiden, die vor dem Unfall bestanden, bei der Festsetzung der Unfallrente berücksichtigt, dann können sie nicht noch einmal bei der Beurteilung des Invalidenrentenanpruchs in Betracht kommen, z. B. wenn ein vor dem Unfall vorhandenes Leiden durch den Unfall verschlimmert worden ist, so daß die Folgen des Unfalls höher eingeschätzt werden müssen, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Berücksichtigen sich die Unfallfolgen, für die der Verletzte bisher vielleicht 50 Proz. Unfallrente erhielt, berart, daß er nun zu 70 Proz. erwerbsunfähig wird, dann ist bis zur endgültigen Festsetzung der Rente ihm vorläufig auch die Invalidenrente zu gewähren. Nach Bewilligung der höheren Unfallrente kann dann die Invalidenrente entzogen werden.

In den Fällen, wo die Invalidenrente neben der Unfallrente gewährt wird, darf aber die Gesamtsumme nicht den 7/8fachen Betrag der Grundbeträge der einzelnen Invalidenversicherungsbeitragsklassen übersteigen. Das bedeutet in Klasse I



450 Mt., in Klasse II 525 Mt., in Klasse III 600 Mt., in Klasse IV 675 Mt. und in Klasse V 750 Mt. pro Jahr.

Selten wird es vorkommen, daß eine Invalidenrente höher ist als eine Unfallrente für mehr als 60% Proz. Erwerbsverlust. Kommt es vor, dann wird nach § 1522 der A.B.O. aus der Invalidenversicherung nur die Differenz bezahlt.

Nach dem alten Invalidengesetz konnten Versicherte, die dauernd durch einen Betriebsunfall über 60% Proz. erwerbsunfähig geworden waren und eine dementsprechende Rente von der Berufsgenossenschaft erhielten, somit aber keine Invalidenrente mehr neben der Unfallrente beanspruchen konnten, von dem Recht Gebrauch machen, sich die Hälfte der für ihn gezahlten Invalidenrente erstatten zu lassen. Eine Erwerbsminderungsrente von Beiträgen hat die neue Reichsversicherungsordnung aufgehoben. Als diese in Kraft trat, blieb die alte Bestimmung nur noch gültig für diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1912 dauernd erwerbsunfähig waren im Sinne des Invalidengesetzes.

### „Glänzendes Glend“

Wenn einer von uns Arbeitern gelegentlich einmal ins Theater kommt, um der Aufführung eines guten Stückes beizuwohnen, dann mag ihm wohl beim Blick auf die Schauspieler, die da unten auf der Bühne die Gestalten des Dichters verkörpernd sozusagen „lebend“ ihre Lebensaufgabe erfüllen, der Gedanke sich nahelegen, diese Menschen haben im Vergleich zu ihm einen schönen und leichten Beruf. Und wie manches junge Menschenkind ist schon, getrieben von ähnlichen Gedanken und von edlen, idealen Beweggründen „zur Bühne“ gegangen. Aber leider folgt solchem Zuhru oftmals herbe Enttäuschung, denn „hinter den Kulissen“ sieht man die Sache zumeist ganz, ganz anders an. Ein großes Licht wurde auf diese Zustände durch einen Prozeß geworfen, der nämlich gegen einen Münchener Theaterdirektor verhandelt wurde. Wir wählten die Einzelheiten, die dort festgelegt wurden und die aus den Tageszeitungen zur Genüge ersichtlich waren, hier nicht wiederholen. Wir wollten auch zeigen, daß die Behandlung der Schauspieler und Schauspielerinnen nur in ganz vereinzelten Fällen einen solchen Grad von Menschlichkeit erreichen wird, wie es hier der Fall war. Aber bezeichnend für die soziale Lage der Bühnenangehörigen ist es doch, daß sich überhaupt solche Vorgänge irgendwo in Deutschland ereignen und durch Jahre hin fortsetzen konnten. Das doch selbst der Vorsitzende des Gerichts unter dem unmittelbaren Eindruck der Enthaltungen jenes Prozesses es ausgesprochen: „Ihr Leute vom Theater seid ja schlechter dran, als der einfachste Arbeiter.“

Aber auch, wenn wir von diesem besonderen Fall ganz absehen wollen, so steht doch die Tatsache fest, daß die soziale Lage sehr vieler Schauspieler und namentlich Schauspielerinnen eine sehr traurige ist. Der Verdienst ist vielfach viel niedriger, als selbst beim schlechtest bezahlten ungelerten Arbeiter. Die Schauspielerinnen müssen sich mit den paar Pfennigen, die sie erhalten, noch ihre Kostüme selbst anschaffen, jedoch es ihnen oft beim feinen Willen nicht möglich ist, anständig durchs Leben zu kommen. Die Schauspieler an kleinen Bühnen befinden sich zudem in äußerst unsicheren Verhältnissen, weil die Direktion selbst auf recht schwachen Füßen steht und man eigentlich nie weiß, ob es morgen noch weiter gehen wird. Der Beruf ist überfüllt, was denn auch viele der zu Tage tretenden Mißstände erklärt und keine Angehörigen fortwährend mit dem Gepeinert der Arbeitslosigkeit bedroht. Den verhältnismäßig wenigen gut gestellten Bühnenkünstlern und -Künstlerinnen an größeren Theatern steht das große Heer des Bühnenproletariats gegenüber.

Den schlimmsten Mißständen auf diesem Gebiet sollte nun durch ein Reichstheatergesetz abgeholfen werden, das aber leider, wie manche andere wichtige soziale Vorlage infolge des Reichstagsauflusses in dieser Session nicht mehr erledigt werden konnte und nun aufs neue eingebracht und behandelt werden muß. Hoffen wir, daß es dann zu dem gewünschten Erfolg führe. In Anbetracht der eben nur in Kürze skizzierten traurigen Lage jener Kreise wäre es dringend notwendig. Freilich können auch hier, wie auf anderen Gebieten der Sozialreform Gesetze allein nicht alles machen, sondern sie müssen durch einen sozialen Geist, durch das Erwachen des öffentlichen Gewissenstatkräftig unterstützt wer-

den. Jedemfalls aber ist es für uns lehrreich, zu sehen, wie auch hier, auf Gebieten, die unserer Kenntnis im allgemeinen ferner gerückt sind, ernste und große soziale Probleme noch ihrer Lösung harren. Es zeigt uns das, wie weitverzweigt und vielfältig die große soziale Frage der Gegenwart in ihren Einzelfragen und Erscheinungen ist. Es zeigt uns aber auch aufs neue, daß wir guten Grund haben und daß wir nicht nur unser Arbeiterinteresse, sondern zugleich die Interessen weiter Kreise unseres Volks vertreten, wenn wir mit aller Bestimmtheit fordern: „Nicht Stillstand, sondern tatkräftige Fortführung der Sozialreform.“

A. Sahn, Stuttgart.

### An die Arbeiterkraft Deutschlands.

Die Arbeiter des Nacheiner Kohlenreviers sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Es handelt sich um Abwehr bedeutender Lohnreduzierungen, die in den letzten Monaten erfolgt sind.

Trotz der günstigen Lage des Bergbaues im Nacheiner Kohlenrevier bleiben hier die Löhne erheblich hinter denen des Ruhrreviers zurück. Es betrug der Durchschnittslohn pro Schicht im 1. Quartal 1914:

- Für sämtliche Arbeiter: im Ruhrrevier 5.25 Mt., im Wurmrevier 4.88 Mt.
- Für Hauer und Veschauer: im Ruhrrevier 6.25 Mt., im Wurmrevier 5.57 Mt.
- Der sonstigen unterirdisch u. in Tagesbauen beschäftigten Arbeiter: im Ruhrrevier 4.51 Mt., im Wurmrevier 4.37 Mt.
- Der Tagesarbeiter: im Ruhrrevier 4.34 Mt., im Wurmrevier 4.10 Mt.

Trotzdem die Schichtzeit der unterirdischen Arbeiter im Nacheiner Kohlenrevier über 1/2 Stunde länger ist als im Ruhrrevier, ist der Lohn pro Schicht bedeutend geringer.

Dazu setzte nach dem 1. Quartal 1914 eine scharfe Lohnkürzung ein. Gegenwärtig beträgt der Lohn pro Monat für viele Arbeiter 10-15 Mt., teilweise sogar bis über 20 Mt. weniger, wie in den Monaten des 1. Quartals, trotzdem bedeutend größere Ansprüche an die Arbeitskraft der Einzelnen gestellt werden. Dabei zeigt jede Lohnperiode einen fortgesetzten Rückgang der Löhne.

Dieser Situation Rechnung tragend, haben die unterzeichneten Organisationen sich zu einer gemeinsamen Aktion zur Abwehr der Lohnkürzungen geeinigt. Die Unterzeichneten richten deshalb an alle Arbeiter die dringende Bitte, Bezug nach dem Wurmrevier streng fernzuhalten.

- Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands: J. A.: Vogelfang-Essen.
- Verband der Bergarbeiter Deutschlands: J. A.: Husemann-Bochum.
- Polnische Berufsvereinigung, Abt. Bergarbeiter: J. A.: Jabobowicz-Bochum.
- Gewerkverein der Bergarbeiter (S.D.): J. A.: Schmidt-Oberhausen.

### Rundschau.

#### Die Wahlen der Beisitzer für die Oberversicherungsämter

werden in allernächster Zeit stattfinden. Müssen sie doch bis Ende September abgeleitet sein. Es ist also höchste Zeit, daß die Vorarbeiten dort, wo sie noch nicht eingeleitet sind, unverzüglich begonnen werden. Die Wahlen für die Versicherungsämter haben uns zum Teil recht gute Erfolge gebracht. Diese Erfolge müssen jetzt für die Oberversicherungsämter ausgenutzt werden. Es sei nur noch einmal kurz erwähnt, daß die Zahl der Beisitzer an den Oberversicherungsämtern, die auf 40 festgesetzt ist, von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden kann. Bei den meisten Oberversicherungsämtern ist eine Vermehrung eingetreten. Die Hälfte der Beisitzer wird bekanntlich von den Versicherten gewählt, und zwar von deren Vertretern bei den Versicherungsämtern, die im Bezirk des Ober-

versicherungsamtes liegen. Maßgebend ist das Verhältnis im System. Die Stimmenzahl der Versichertenvertreter wird festgesetzt nach der Zahl der Krankenkassenmitglieder des Bezirks ihres Versicherungsamtes. Die Wahl zum Oberversicherungsamt erfolgt auf schriftlichem Wege. Gewählt werden können nur Männer, die im Bezirke des Oberversicherungsamtes wohnen oder beschäftigt werden. Neben den Vertretern zum Oberversicherungsamt werden auch Stellvertreter gewählt und zwar in doppelter Anzahl.

Die Wahlordnungen sind in den einzelnen Bundesstaaten verschieden, wodurch das ohnehin komplizierte Verfahren noch komplizierter und es unmöglich geworden ist, von einer Zentrale aus allgemeine Verhaltensmaßregeln zu geben. Es ist deshalb Pflicht unserer Kollegen, wo wir bei den Wahlen zu den Oberversicherungsämtern in Betracht kommen, sich an maßgebender Stelle über das Wahlverfahren rechtzeitig zu erkundigen. Wo wir Beisitzer zu den Versicherungsämtern durchgebracht haben, müssen die Ortsverbände, und wo solche nicht existieren, die Ortsvereine jetzt schleunigst dafür sorgen, daß wir bei den bevorstehenden Wahlen nicht leer ausgehen. Vielerorts ist vielleicht aus eigener Kraft nichts zu erreichen; da muß versucht werden, Bundesgenossen zu gewinnen, um gemeinschaftlich mit ihnen einen Sitz zu erhalten. Das hängt natürlich von den örtlichen Verhältnissen ab; auch dafür lassen sich keine allgemeinen Richtlinien geben. Wir wollen nur an dieser Stelle noch einmal an diese Wahlen zu den Oberversicherungsämtern erinnern, damit die Ortsverbände und Ortsvereine überall ihre Schuldigkeit tun. Spontentätig findet dieser Appell die gebührende Beachtung!

#### Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter

hielt am 28. Juni und folgende Tage seinen 8. Verbandstag in Mainz ab. In der Aussprache über den Geschäftsbericht des Zentralvorstandes wurde gewünscht, daß der Verband in entschiedener Weise die Rechte der Handwerksgehilfen durch die Handwerksgefesgebung fördern möge. Die Gefesgebung müsse noch intensiver wie bisher betrieben werden. Die Gelder der Ortsklassen müßten noch mehr wie bisher zu einem guten Zinsfuß angelegt werden. Die Anregung, daß der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften eine Zentralfstelle zur Verwertung aller Gewerkschaftsgelder einrichte, fand bei den Verbandvertretern allgemeinen Anklang, dagegen nicht der Vorschlag, daß die Gelder der Lokalkassen durch die Zentralfstelle des Verbandes gewinnbringend angelegt würden. Scharf gerügt wurde in der Aussprache auch das Verhalten des Arbeitgeber-Schutzverbandes, der alle scharfmascherischen Maßnahmen mit starken Worten unterstülzte, der aber gleichzeitig dem sozialdemokratischen Verband die Spitze in die Röhre jage. Es sei durchaus erforderlich, daß das Verbandsorgan immer und immer wieder auf die Mängel des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe hinweise, damit diese Organisation der Arbeitgeber zu einer klaren und entschiedenen Stellungnahme gezwungen werde. Gewünscht wurde, daß die Zahlstellen mehr selbständig arbeiten sollten, damit die Bezirksleiter auch Zeit fänden, in anderen bisher unerforschten Gebieten tätig zu sein. Ueberhaupt hatte die Frage der Werbearbeit die Hauptrolle auf dem Verbandstag gespielt. Die Schaffung einer fachtechnischen Zeitschrift soll geprüft werden bis zum nächsten Verbandstag. Alle Anträge zu den Satzungsänderungen, insbesondere zum Unterstützungswesen, wurden abgelehnt mit der Begründung, daß es in dieser ersten Zeit Aufgabe aller Holzarbeiter sei, auf die Stärkung ihrer Klassen bedacht zu sein. Die Zahlstelle Langzig hatte beantragt, daß für einige Kollegen aus der Hauptklasse Streikunterstützung ausgezahlt werde, die sich von der Ueberzahl sozialdemokratischer Verbandsmitglieder hatten verteilen lassen, unter Tarifbruch die Arbeit niederzulegen. Diesen Antrag lehnte der Verbandstag ab, weil die Kollegen trotz ihrer Minderheit kein Recht gehabt hätten, den Betrieb unter Tarifbruch zu verlassen. Der Verbandstag weist erneut auf die große Wichtigkeit der Arbeitsnachweisfrage hin und fordert alle Zahlstellen auf, allen Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den Bestrebungen auf Einführung der obligatorischen Arbeitsvermittlung soll überall der äußerste Widerstand entgegenge-  
setzt werden. Der Arbeitsnachweis in den Zahlstellen ist besser

Der Mensch ist verehrungswürdig, der den Posten, wo er steht, ganz ernstlich. Sei der Wirkungsbereich noch so klein er ist in seiner Art groß. Schiller.

### Madagani, Ebenholz, Polliander und andere exotische Nutz- und Edelholzer. (Fortsetzung.)

Dem Zederholz nah verwandt ist das Zypressenholz, dessen Baum zwar auch in dem wärmeren Südeuropa kultiviert wird, hauptsächlich jedoch ebenfalls in der heißen Zone Afrikas und Nordafrikas wächst und ebenfalls zu den Nadelholzstämmen gehört. Die Zypresse ist ihres dunklen düsteren Aussehens wegen schon von alterher der Trauerbaum der Völker. Bei Griechen und Römern war sie den Göttern heilig, ihre Zweige wurden in den Zarg des Verstorbenen gelegt und auf der Grabstätte wurde der Trauerbaum angepflanzt, wie es noch heutigen Tages im Orient geschieht. Das Holz der Zypresse ist gelblich bis rötlich, hat einen angenehmen Geruch und gehört zu den allerdauerhaftesten Holzarten, die es überhaupt gibt, ist dauerhafter wie alle europäischen Holzer und widersteht selbst in der Feuchtkluft, die sonst allen anderen Holzern, auch den meisten erotischen, sehr bald verderben wird, geraume Zeit der Fäulnis. Als weißes Zederholz wird das Holz einer in Nordamerika, besonders in Kanada, heimischen Zypressenart bezeichnet, das ein geschätztes Bauholz ist.

Ein gutes, wenn auch nicht gerade wertvolles Möbelholz ist auch das Holz des amerikanischen Butter- und Walnuszbaumes, das 2 bis 30 Meter hohen Baumes, der vornehmlich in Nordamerika, von Massachusetts bis Florida wächst. Das Holz streift im Querschnitt dem Holze unseres heimischen Walnuszbaumes, ist aber viel härter und hat mit einem Stich ins Rötlich-Rückere. Das Holz hat als eines wertvoller als das unsere Holzarten gelten und wird, wie dieses, in ausgebelegtem Holz für die Zwecke der allgemeinen Möbelindustrie, in Amerika außerdem auch zu Eisenbahnwaggonen verarbeitet. Für größere Zwecke, die zugleich eine sehr starke Beanspruchung des Materials erfordern, ist das Hickoryholz ein ausgezeichnetes Material. Der Hickorybaum wächst besonders in Nordamerika, sein Holz besitzt äußerlich sehr dem unserer Eiche, übertrifft dieses jedoch an Festigkeit und Zähigkeit und wird als hochge-

schätztes Material für alle Zwecke des Wagenbaues, für die Holzteile von Werkzeugen, wie Axt- und Hammerhiele und ähnliche Zwecke, die ein zähes und ausdauerndes Material verlangen, viel verwendet. Von noch größerem Werte aber für derartige Zwecke ist das Teakholz geworden, das heute das wertvollste und wichtigste Holz für den Schiffbau ist und in dieser Bedeutung auf dem Welt-Holzmarkt eine hervorragende Rolle spielt. Der Teakbaum, auch indische Eiche genannt, ist in Asien heimisch, vornehmlich in Ost- und Hinterindien und auch auf Java, ist jedoch auch in Sumatra, Kotschinchina und Sindhina eingeführt und wird hier seines ausgezeichneten Holzes wegen mit viel Fleiß kultiviert; auch in Birma und Siam befinden sich jetzt umfangreiche Teakbaumwälder. Der Baum wächst und gedeiht am besten auf trockenem Waldboden, weniger in Gebirgswäldern. Wo er günstige Lebensbedingungen findet, braucht er zu seiner vollen Entwicklung immer noch etwa 80 Jahre, in Gebirgswäldern sogar an 200 Jahre. Der vollentwickelte Baum erreicht eine Höhe von 30 Metern und einen Umfang von etwa 7 Metern. Zumeist wird der Baum jedoch schon im 50. Jahre gefällt, wo er etwa 15 bis 20 Meter hoch ist und einen Umfang von 1 bis 3 Metern hat. Das Fällen des Baumes geht nach ganz bestimmten und ziemlich langwierigen Methoden von statten, durch die ein möglichst trockenes Holz und zugleich auch die größte Dauerhaftigkeit desselben erzielt werden soll. Das Holz ist von heller, bräunlich-rotter Farbe und von einem eigentümlichen Geruch, der stark an Kauchuk erinnert; es ähnelt etwas dem Holze unserer Eiche, ist jedoch von wesentlich größerer Dauerhaftigkeit als dieses. Sein Wert als Schiffsbauholz beruht in seiner Zähigkeit und Festigkeit, in seiner Dauerhaftigkeit und der Eigenschaft, den Angriffen holzzerstörender Insekten einen sehr hohen Widerstand zu bieten, auch beim Trocknen selbst in vielen Jahren nur ganz wenig zu schrumpfen. Ganz besonders wertvoll gerade für die Zwecke des Schiffbaues ist ferner die Eigenschaft des Holzes, Eisenteile, mit denen es verbunden wird, wie Nägel, Bolzen, Schrauben usw., vollständig vor dem Rosten zu bewahren. Alle diese Eigenschaften haben das Teakholz zu einem Material von unerschätzbarem Wert für den gesamten Schiffbau, besonders für den Bau großer Handels- und Kriegsschiffe, gemacht, das dem Eichenholz, das bei uns immer noch das meist verwendete Schiffsbauholz ist, in mehrfacher Hinsicht und sogar ganz bedeutend überlegen ist und dessen einziger Nachteil in dem schwierigen und kostspieligen Transport von den Herkunftsländern nach den

Ländern des Gebrauches, Nordamerika und Europa, besteht. Außer zum Schiffbau wird das Holz auch zum Bau von Eisenbahnwaggonen und überhaupt mit Vorliebe für die Zwecke der Bergbau- und Technik verwendet.

Ein vortreffliches Nutzholz, das vorwiegend ebenfalls für praktische Zwecke verwendet wird und ebenfalls unseren Holzgehilfern in mehrfacher Hinsicht überlegen ist, ist auch das Buchholz, auch Guajal- oder Franzosenholz genannt, das die schwerste aller Holzarten (spezifisches Gewicht 1,55) und selbst noch schwerer als das Ebenholz ist, zugleich auch eins der härtesten Holzern, daher äußerst schwierig zu bearbeiten und für die Verwendung als Möbelholz ungeeignet ist. Das Holz riecht wie das Teakholz nach Gummi, ist äußerst fest und spröde, spaltet schwer und unregelmäßig und ist im Kern von grünlich-brauner bis olivenartiger Farbe, jedoch von einem hellgelblichen Splint umgeben, von dem sich der Kern scharf abhebt. Der Buchholzbaum wächst im tropischen Amerika, besonders in Venezuela, Guajana und Kolumbien, und ist ein immergrüner Baum, der etwa 12 Meter Höhe erreicht. Das Holz kommt in ganzen Stämmen oder in zentner schweren Stücken in den Handel und wird ebenfalls als Material für schiffsbauartige Zwecke, jedoch viel weniger als das Teakholz, ferner zur Herstellung von Achsen- und Maschinenlagern, Presswalzen, Mörteln, Gerbstoffen und für ähnliche Zwecke verarbeitet, während die Drechslerei das dauerhafteste und harte Holz als ein vorzügliches Material für Kugeln verwendet. Auch das Buchholz wurde erst infolge der Entdeckung Amerikas nach Europa eingeführt. Von den Eingeborenen von San Domingo, von wo noch heute das beste Buchholz herkommt, lernten es die Spanier kennen und brachten es im Jahre 1508 zum ersten Male nach Europa, wo es in den ersten Jahren mit ganz enormen Preisen bezahlt wurde. Auch medizinische Wirkungen lernte man an dem merkwürdigen Holz kennen, die übrigens noch von der heutigen medizinischen Wissenschaft anerkannt und verwertet werden. Aus gerastem Buchholz hergestellter Tee, der übrigens abscheulich schmeckt, galt als ausgezeichnetes Mittel gegen Rheuma und Gicht, ferner auch gegen Siphilis; kein geringerer als der hochberühmte Schwert- und Geistesheißer Ulrich von Hutten pries begeistert die Wirkungen des Buchholzes und behauptete, nach langen vergeblichen Versuchen mit zahlreichen anderen Mitteln durch dieses von seiner qualenden Krankheit befreit worden zu sein. Dieser heilkräftigen Wirkung wegen wurde das Holz auch „heiliges Holz“ genannt. (Fortf. folgt.)



Der Verbandstag sollte fernert gegen das Verbot des Streikens. Die dann vorgenommene Vorstands-Wahl ergab die einstimmige Wiederwahl der bisher tätigen Zentralvorstandmitglieder. Der nächste Verbandstag soll, wenn eben möglich, in Berlin abgehalten werden.

### Die liberale Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands

Hält ihre diesjährigen Tagungen vom 4.—7. September im Volkshaus zu Jena ab. Der Empfangsabend am 4. September soll geselligen Charakter tragen. Am 5. September hält dann der Reichsverein der liberalen Arbeiter und Angestellten seinen 2. Delegiertenkongress ab, aus dessen Tagesordnung neben Geschäfts-, Klassen- und Preisbericht dieses Mal die Verhandlungen über den Wahlschab für fortschrittliche Arbeiter- und Angestelltenkandidaturen Interesse erwecken dürften. Am Sonntag den 6. September findet die 3. Reichskonferenz der liberalen Arbeiter- und Angestellten statt. Arbeitersekretär A. Erkelenz und R. Ebel werden sprechen über „Die Aufgaben des Liberalismus im Kampfe gegen die reaktionären Umtriebe“. Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amtes in Scharneberg, sowie Handlungsgehilfen und Verbandsratsmitglied Dr. H. Müller-Weißig über „Die Bedeutung der Wohnungsfrage für die Volkswirtschaft“. Ein weiterer Vortrag wird gehalten über „Das Ziel der liberalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung“. Für den 7. September sind Besichtigungen verschiedener Betriebe vorgesehen. Mit den Tagungen verbunden ist eine Ausstellung für Wohnungskultur und Wohnungswesen. Am Ernst-Abbe-Denkmal soll eine große Kundgebung stattfinden.

### Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1913.

Im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften wird in Nr. 14 der Jahresbericht veröffentlicht über die Entwicklung, Einnahmen und Ausgaben der christlichen Gewerkschaften. Danach haben diese im Jahre 1913 insgesamt 9196 Mitglieder verloren. Sie vereinnahmten insgesamt 7 177 784 Mk. und verausgabten 6 102 688 Mk. Sie hatten bei einer Mitgliederzahl von 341 735 am 31. Dez. 1913 ein Gesamtvermögen von 9 882 796 Mark. Der Bericht versucht die Gründe des Mitgliederabgangs klar zu legen und kommt auf eine Reihe von Vorgängen zu sprechen, die sie haben im Jahre 1913 erleben müssen.

### Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden

Hat nicht nur den Beteiligten selbst, sondern auch der Reichsregierung sogleich Sorgen gemacht, daß am 17. d. M. in Berlin eine Konferenz von Regierungs- und Klassenvertretern stattgefunden wird, die über die Möglichkeit beraten soll, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Gegen solche Besprechungen zwischen Sachverständigen läßt sich an sich nichts sagen, ob aber dem tatsächlich vorhandenen Uebelstande dadurch abgeholfen werden kann, erscheint zweifelhaft. Auch das Verbandsorgan „Der Gewerksverein“ spricht sich dahin aus, daß man ohne eine gründliche Revision der Reichsversicherungsordnung wohl nicht zum Ziele kommen werde. „Man soll nicht davor zurückschrecken, an einem Gesetzeswerk deswegen Änderungen vorzunehmen, weil es noch zu jung ist. Wenn sich etwas als unzumutbar erweist, so kann es nicht schnell genug beseitigt werden. Der „Gewerksverein“ meint deshalb, daß der Reichstag ein gutes Werk tun würde, wenn er schon im kommenden Winter mit allem Nachdruck darauf hinwirkte, daß eine gründliche Änderung der Bestimmungen über die Krankenversicherung herbeigeführt wird.

### In einem sozialdemokratischen Wafschzettel

werden über die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine allerlei abfällige Bemerkungen gemacht, weil dieselben im vergangenen Jahre einen geringen Mitgliederabgang zu verzeichnen hatten. Man sieht die Hirsch-Dunderschen im Geiste schon mit vollem Gepäc in das rote Lager abschwenken. Dabei ist natürlich der Wunsch der Vater des Gedankens. Die in den Hirsch-Dunderschen Gewerksvereinen organisierten Arbeiter wollen von den sozialistischen Utopien nichts wissen und werden deshalb auch den Vorurteilen der „Genossen“ nicht folgen. Das zeigt deutlich die Antwort, die im „Gewerksverein“ auf die sozialdemokratischen Anfeindungen erteilt wird. Gleichzeitig aber wird darauf hingewiesen, daß die sozialdemokratischen Gewerkschaften gar keine Veranlassung haben, sich über den Rückgang in den Hirsch-Dunderschen Gewerksvereinen lustig zu machen. Sieht es doch bei ihnen noch viel schlimmer aus. Nach den Angaben des „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften“ haben diese im Jahre 1913 nicht weniger als 60 882 Mitglieder verloren. Einen Mitgliederverlust hatte der Deutsche Holzarbeiterverband, der Glaserverband, die Zimmerer, Bauarbeiter, Asphaltreue, Dachdecker, Maser, Steinseher, Metallarbeiter, Schiffszimmerer, Schneider, Schuhmacher, Tabakarbeiter, Bäcker, Bergarbeiter, Textilarbeiter, Fabrikarbeiter usw. Die schlechte wirtschaftliche Konjunktur hat eben ihre Wirkungen in allen Arbeiterorganisationen geltend gemacht.

### Die „Helbentaten“ des deutschen Holzarbeiterverbandes.

Im Jahre 1906 traten die Holzarbeiter von der Firma Schichau in Danzig zum ersten Mal in einen Streik, da die Firma auf die an sie gestellte Lohnforderung keine Antwort gab. Trotzdem die Kollegen, die im überaus größten Teil im Gewerksverein organisiert waren, geschlossen den Betrieb verließen, auch bis auf den letzten Mann bis zum Ende im Kampfe standen, mußte nach einer Dauer von 8 Wochen der Streik als aussichtslos aufgegeben werden. Da die Leitung zu dieser Zeit in den Händen des Gewerksvereins der Holzarbeiter war, konnte der Deutsche Holzarbeiterverband nichts anderes tun, als durch spaltenlange Artikel von den Helbentaten der Hirsche zu spotten und den Gewerksverein durch Lügen und Verdrehungen als denjenigen hinzustellen, der an dem unglücklichen Ausgang dieses Streikes schuld war. Ob der Holzarbeiterverband der Lage war, eine Bewegung auch nur annähernd so zu machen, daran hat derselbe wohl nicht gedacht. In diesem Jahre, also nach 8 Jahren, hat derselbe denn auch seine Helbentaten bewiesen. Die Firma Schichau ist in diesem Jahre mit Aufträgen stark versehen, so daß zirka 200 Tischler dort beschäftigt sind. Der weitest größte Teil ist im Deutschen Holzarbeiterverband organisiert. Die Lohnverhältnisse sind miserabel, daher haben sich die Organisationen veranlaßt, wieder einmal mit einer Lohnforderung an diese Firma heranzutreten, besonders weil die Löhne weit niedriger waren wie die in den Privatbetrieben. Da die Firma auf die Forderung nicht einging, wurde in einer Versammlung am 11. Mai be-

schlossen, die Arbeit am Sonnabend niederzulegen. Daß die Unorganisierten sowie die im selben Verande nicht den Betrieb verlassen würden, darüber waren sich die Organisationsleitungen von vornherein klar. Tatsächlich blieben denn auch 37 Mann stehen. Nach zirka 14 Tagen mußten wir jedoch feststellen, daß sich bereits Streikbrecher gefunden hatten, besonders dadurch hervorgerufen, daß der Holzarbeiterverband, dem es, wie seine Mitglieder sagten, an Geld mangelte, versuchte, die Kollegen nach anderen Orten wie Pr. Stargard, Czestochowa usw. zu dirigieren. Da sie hier jedoch keine Arbeit fanden, kamen dieselben wieder nach Danzig zurück. Hier angekommen, stellten sie den Lokalbeamten zur Rede; dieser wies sie mit den Worten ab: „Wenn euch das nicht paßt, dann geht doch in den Betrieb zurück!“ Die Kollegen antworteten denn auch damit, daß sie ihre Wähler vor dem Versammlungstisch gerissen und fortwarfen. In der dritten Woche hatte ein Teil von den im Deutschen Holzarbeiterverband organisierten Kollegen eine geheime Sitzung, wie bekannt sollen es nur 18 Mann gewesen sein, in welcher sie beschloßen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Tatsächlich versammelten sich denn am Montag den 8. Juni 17 Mann am Hauptbahnhof und marschierten geschlossen in den Betrieb und nahmen die Arbeit wieder auf. Selbst der Streikposten (selbstverständlich Mitglied des D. H. V.) wurde fahnenflüchtig und schloß sich diesen an. Daß nach dieser „Helbentat“ der Streik verloren war, mußte jedem einleuchten. Am Dienstag wurde denn auch der Beschluß gefaßt, die Arbeit wieder bedingungslos aufzunehmen.

Und was sagt nun die Leitung des Deutschen Holzarbeiterverbandes dazu? Sie findet dieses ganz in der Ordnung und bittet diejenigen, die diese Helbentat ausgeführt haben, doch wieder zur Versammlung zu kommen; als von einem Ausschluß dieser Helbentaten ist keine Rede. Dieses sind die „Helbentaten“ des großen Deutschen Holzarbeiterverbandes. Aus diesen Vorgängen kann man wieder sehen, daß diese Herren über alles, was nicht zu ihnen gehört, kritisieren und resumieren. Wenn es aber heißt, daß, was andere nach ihrer Meinung nicht gut gemacht haben, besser zu machen, dann muß man sehen, daß sie dort gänzlich versagen.

Danzig.

O. G.

### □ □ □ Aus den Ortsvereinen. □ □ □

**Berlin.** Jeder Kollege hat sich bei Arbeitslosigkeit sofort im paritätischen Arbeitsnachweis, Rüdigerstraße 9, zu melden. Ebenso hat die Meldung an demselben Tage in unserem Bureau, Greifswalder Str. 221/23, zwecks Ausstellen des Arbeitslosen-antrages zu erfolgen. Das Bureau ist geöffnet von vormittags 11½ bis 1 Uhr, nachmittags von 6 bis 7 Uhr. Die Auszahlung der Unterstellungen, auch Krankengeld erfolgt nur Sonnabends von morgens 9 bis 12 Uhr mittags.

**Breslau.** Ein halbes Jahr lang dauert nun bereits der Kampf auf den Linke-Hofmann-Werken und wenn auch Versuche zur Beilegung schon oft gemacht worden sind und erneut unternommen werden, ein Ende der Bewegung ist doch noch nicht vorzusehen. Die Firma gibt sich die größte Mühe, Arbeitswillige von auswärtig heranzuziehen, indem sie gelernte und ungelernete Arbeitskräfte in den Zeitungen sucht. Viele reifen zu werden aber von den Streikposten abgefangen. Bei allen gefingt das leider nicht, aber diese Arbeitswilligen sind auch danach. Daß dieser Kampf die Notwendigkeit eines Reichsreinigungsamtes deutlich beweist, wurde schon in voriger Nummer zum Ausdruck gebracht. Trotzdem wir mit einer Anzahl alter Kollegen des Ortsvereins Breslau beteiligt sind, wollen wir aushalten bis zum letzten Augenblick. Ein Hoch der Solidarität. Im Namen der Ausgesperrten sagen wir auch den Ortsvereinen besten Dank, die uns durch Geldsendungen unterstützen. Wir erhielten nämlich, was wir dankend quittieren, vom Ortsverein Berlin 50 Mk., Bremen 15 Mk., Düsseldorf 20 Mk., Freiburg 18 Mk., Glatz 6.50 Mk., Striegau 15 Mk., Rattowitz 5 Mk., Kleinitz 3 Mk., Schweidnitz 15 Mk., Briebus 5 Mk., Danzig 20 Mk., Rönigsberg 5 Mk., Görlitz 10 Mk., Nürnberg 10 Mk., Raumburg 5 Mk., Leipzig-Bindau 10 Mk., Schmölln 5 Mk., Döbeln 10 Mk., Werdau 5 Mk., Bosen 5 Mk., Lübeck 10 Mk., Radeberg 5 Mk., Ebers 20 Mk., Bunzlau 8 Mk., Frankfurt a. O. 5 Mk., Beuthen 5 Mk., Halle 5 Mk., Dresden 9.50 Mk., Hagen 10 Mk., Elbing 10 Mk., Langens 20 Mk., Schleibitz 5 Mk., Zeitz 10 Mk., Großhain 5 Mk., Hamburg 30 Mk., Greifswald 10 Mk., Ortsverband Leipzig-West 5.15 Mk. St. Kasper.

**Duisburg.** In einer von dem Ortsverbande der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine in Duisburg im Restaurant „Rheinland“, Dellplatz 1, abgehaltenen Versammlung sprach der Arbeitersekretär Heinrich Schäfers über „Die gegenwärtige Wohnungsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Duisburger Verhältnisse“. Folgende Entschließung wurde angenommen: „Die von dem Ortsverbande der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine tagende Versammlung ersucht die Stadtverwaltung, die Schaffung guter und billiger Arbeiterwohnungen von der Stadt selbst vorzunehmen und außerdem durch Abgabe von städtischem Gelände fördern zu helfen. Um der privaten Spekulation zu entgegen, soll die Abgabe von Grund und Boden an Spar- und Bauvereine geschehen und sind mit diesen Erbbaurechte abzuschließen. Bei neu zu bebauendem Gelände den Bauherren zu gestatten, ihre Häuser bis zur für Duisburg höchstzulässigen Höhe errichten zu dürfen, damit dem bestehenden Wohnungsmangel Abhilfe getan wird und die Bauherren die volle Gewissheit für eine hinreichende Verzinsung des bebauten Bodens haben. Einem Mietskasernensystem sollen jedoch keine Wege geebnet werden. Die Bewohnung guter Manfardenzimmer zu gestatten, weil sich herausgestellt hat, daß diese oftmals besser zur Bewohnung geeignet sind, als manche Etagenwohnungen. In jedem Stadtteil sind Unterkunftsräume für wohnungslose Familien einzurichten. In hygienischer Beziehung ist eine strenge Wohnungskontrolle durch die Wohnungspolizei durchzuführen. Außerdem sollen die Spar- und Bauvereine in weitgehendstem Maße unterstützt und Erleichterungen im Kleinwohnungsbau gewährt werden. Die Versammelten werden aufgefordert, ihre Mitgliedschaft bei den Spar- und Bauvereinen vorzunehmen, um diese dadurch fördern zu helfen.“

**Nürnberg.** Am Samstag den 27. Juni hielt der Ortsverein der Holzarbeiter gemeinschaftlich mit dem Ortsverein der Böttler eine Mitgliederversammlung ab, um den Bericht über die Verhandlungen und daselbst gefaßten Beschlüsse der 14. Generalversammlung in Berlin durch unseren Abgeordneten, den Kollegen Treu, entgegen zu nehmen. Der Wichtigkeit halber hätte sich die Mitgliederversammlung, trotz der dringlichen Einladung, eines besseren Besuchs aus beiden Zeiten erfreuen sollen. Kollege Dorn eröffnete die Versammlung, begrüßte die Erschienenen in üblicher Weise, insbesondere den Kollegen Treu, und erteilte

demselben das Wort zu seinem Bericht. In einem nahezu einhalbstündigen Vortrag berichtete der Kollege Treu in klarer und ausführlicher Weise über die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse und gab der Meinung Ausdruck, daß alle Abgeordneten von dem Gedanken befeelt waren, nur das Beste für den Gewerksverein und seine Mitglieder zu beschließen. Allerdings konnte wieder nicht allen Wünschen der Kollegen im Lande entsprochen werden, aber die gefaßten Beschlüsse sollten der ganzen Organisation fördernd und nutzbar sein. Auch unser, wie noch von verschiedenen Ortsvereinen gestellter Antrag, die 10 Prozent der Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten den Lokalfassen zu belassen, konnte nach gegebenen Umständen keine Ausnahme finden. — Die hieran sich anschließende Diskussion, an der sich die Kollegen Strickrodt, Salkner und Eggmann beteiligten, waren zwar im allgemeinen mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden, konnten sich es aber nicht verwehren, ihren Unwillen darüber auszudrücken, daß die 10 Prozent der Einnahmen den Lokalfassen auch entzogen wurden. Im besonderen hob Kollege Eggmann hervor, daß die Lokalfassen schon so bedeutende Lasten zu tragen haben, und ist nun denselben durch diesen herbeigeführten Beschluß eine neue und zwar unberechtigte Last auferlegt worden, da doch die Hauptkasse verpflichtet wäre, die Verwaltungskosten der einzelnen Ortsvereine zu tragen. Es bleibt nun nichts anderes übrig als den Lokalbeitrag zu erhöhen, was einer indirekten Beitragserhöhung gleichkommt, weil der Hauptvorstand aus gewissen Gründen die Erhöhung des wöchentlichen Beitrages zu empfehlen nicht annehmen würde. Wäre ein Beschluß dahin erzielt worden, daß zur Ergänzung eines Abwehrens oder um mehr Mittel der Hauptkasse zuzuführen, ein wöchentliches Ortsbeitrag von 5 Pfg. zu erheben sei, so wäre dieser Entschluß annehmbarer und zu entschuldigen gewesen. Die Lokalfassen können jetzt sehen, wie sie zurecht kommen und muß die derzeitige schon geübte Sparsamkeit noch weiter ausgedehnt werden. Wenn jetzt die Mitglieder einen erhöhten Lokalbeitrag zahlen müssen, so verlangen sie auch eine erhöhte Lokalunterstützung, und dieses kann nicht erfolgen, wenn der Lokalbeitrag nur um 5 Pfg., sondern muß gleich um 10 Pfg. erhöht werden, und das werden sich die Mitglieder wohl zuerst noch überlegen. (Jeder Kollege, der unbefangene die Gründe für diesen Beschluß nachlieh, wie sie in Nr. 27 der „Eiche“ wiedergegeben sind, wird diese anerkennen. Die Redaktion.) Nach einem noch kurzen aufeinandernden Schlußwort des Referenten konnte der Vorsitzende Dorn mit Dankesworten an den Kollegen Treu die Versammlung um 12¼ Uhr nachts schließen. J. C.

### □ □ □ Lohnbewegung. □ □ □ □ □

### Zuzug ist fernzuhalten nach Breslau (Linke-Hofmann-Werke), Gotha (Steckpianosfabrik).

**Altenstein.** Nach längeren Verhandlungen wurde mit der Firma Drlowski u. Co. und mit der Tischlerzwangsinnung ein Tarifvertrag für das Tischlergewerbe auf vier Jahre abgeschlossen. Die wöchentliche Arbeitszeit wird in den vier Jahren um drei Stunden auf 57 Stunden herabgesetzt. Der Mindestlohn für Gesellen nach dem ersten Gesellenjahre beträgt: ab 1. April 1914 47 Pfg. die Stunde, ab 1. April 1915 48 Pfg. die Stunde; ferner ab 1. April 1916 49 Pfg. die Stunde, und vom 1. April 1917 ab 50 Pfg. die Stunde. Alle bestehenden Löhne werden am 1. April 1914 um zwei Pfg., am 1. April 1915 um zwei Pfg., am 1. April 1916 um zwei Pfg. und am 1. April 1917 um einen Pfg. die Stunde erhöht. Für Akkordarbeit gilt der vereinbarte Akkordtarif. Auf denselben erfolgt am 1. April 1915 ein Zuschlag von fünf Prozent, ferner am 1. April 1916 ein weiterer Zuschlag von fünf Prozent. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird eine Schlichtungskommission eingesetzt.

**Ortelsburg.** Durch einen Tarifvertrag, den wir mit der Firma M. Großhopp abschlossen bis zum 1. April 1918, erreichen wir eine Arbeitszeitverkürzung von 3 Stunden und eine Lohn-erhöhung von 8 Pfg.

**Stolz.** Der Abschluß des 4-jährigen Tarifvertrages brachte uns eine Arbeitszeitverkürzung von 1 Stunde und eine Lohn-erhöhung von 6 Pfg. in der Vertragszeit.

**Pr. Stargard (Wespr.).** Hier ist der am 2. Juli begonnene Streik in der Möbelfabrik von Martin Neufahrt am 11. Juli beendet worden. Mit der Firma wurde ein neuer Vertrag auf vier Jahre abgeschlossen. Erreicht wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit um 2 Stunden und zwar von 59 auf 57 Stunden die Woche. Für Ueberstunden wird bei Lohn- wie auch bei Akkordarbeit für die ersten beiden Stunden je 10 Pfg. Zuschlag gezahlt. Für Nacht- und Sonntagsarbeit wird der doppelte Lohn bezahlt. Alle bestehenden Löhne werden um 7 Pfg. pro Stunde erhöht. Der Mindestlohn für Tischler, Drechsler und Polierer beträgt ab 1. Juli 1914 42 Pfg. pro Stunde und steigt während der Vertragsperiode auf 47 Pfg. Für ungelernete Arbeiter, Maschinenarbeiter, Journierer und Verleimer sind gleichfalls Mindestlöhne vereinbart. Für Akkordarbeit wird ein Akkordtarif vereinbart. Auf diesen Tarif erfolgt während der Vertragszeit eine Erhöhung auf die Akkordpreise von 12 Prozent. Bei Anfertigung von neuen Mustern und solchen Arbeiten, die nicht im Tarif enthalten sind, entscheidet die freie Vereinbarung, doch wird dem Arbeiter der vorher vereinbarte Stundenlohn garantiert. Bei Hilfestellung behufs schnellerer Fertigstellung eines Akkordes erfolgt auf den vereinbarten Akkordpreis ein Zuschlag von 2 Prozent auf die für die Hilfestellung gezahlte Lohnsumme. Lohnbücher sind einzuführen, in welche die erfolgten Lohnzahlungen allwöchentlich, sowie auch die Akkordvereinbarungen einzutragen sind. In Differenzfällen sind die Lohnbücher den Vertretern der Vertragsparteien vorzulegen. Zur Beilegung von Streitigkeiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, wird eine Werkstattkommission aus 4 Arbeitern gebildet, die gemeinschaftlich mit der Firma jeden Streitfall zu regeln hat. Wird eine Einigung nicht erzielt, so sind die Vertreter der Arbeiterorganisationen zu einer zweiten Verhandlung zu bestellen. Die vertragsstiftenden Parteien haben sich auch verpflichtet, ihren ganzen Einfluß zur Durchföhrung und Aufrechterhaltung des Vertrages einzusetzen und Versöche gegen den Vertrag oder Umgehung desselben nachdrücklich zu bekämpfen. Auch sind Einzelabmachungen, die den Bestimmungen des Vertrages widersprechen, ungültig. Die Kollegen haben sich nun bei der Firma durch ihre gute Organisation für längere Zeit bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpft. An den Kollegen selbst wird es nun liegen, ob sie auch die neuen Bedingungen hochzuhalten verstehen. Möglich ist dies nur, wenn die Kollegen so treu und fest zu der Organisation stehen, wie sie im Kampfe Schulter an Schulter gefanden haben und wenn sie auch in der Zukunft die Parole gelten lassen: „Durch Kampf zum Sieg!“



### Ueber die Schweigepflicht des Gewerbegerichtsbeisitzers

hat das Landgericht Leipzig ein interessantes Urteil gefällt. Ein Gewerbegerichtsbeisitzer hatte in einer kleineren Stadt seinen sozialdemokratischen Parteigenossen Mitteilung über seine Abstimmung in einer Sitzung des Gewerbegerichts gemacht, um sich persönlich wegen des Urteils zu rechtfertigen. Nachdem das Landgericht ursprünglich den gegenseitigen Standpunkt eingenommen hatte, hat es in dem durch Entscheidung des Reichsgerichts zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesenen Verfahren darin, daß der Gewerbegerichtsbeisitzer nicht nur mündlich über seine Abstimmung gesprochen, sondern auch einem Parteigenossen schriftliche Mitteilungen aus der Verhandlung, die dieser zu statistischen Zwecken verwenden wollte, gemacht, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 200 Gerichts-Versaffungsgesetz erlitten. Diese Bestimmungen, die die Amtspflicht der Schöffen und Geschworenen regeln und sich auch auf die Beisitzer der Gewerbegerichte beziehen, sprechen das Schweigegebot aus. Dies aber bezieht sich auf den wesentlichen Teil seiner Tätigkeit als Laienrichter. Das Urteil führt hierzu weiter aus:

„Der das Amt eines Laienrichters übernimmt, der muß sich auch genau über seine Amtspflichten unterrichten; in der Unterlassung einer solchen Information liegt schon ein gröblicher Verstoß gegen die Amtspflichten. Der Einwand ist nicht stichhaltig, daß dem Angeklagten als einem einfachen Laien das Bewußtsein gefehlt habe, er sei verpflichtet, sich gründlich zu informieren; denn er habe zugehendenermaßen das Ortsstatut des Gewerbegerichts W. gelesen, in dessen § 10 im allgemeinen von den Pflichten der Beisitzer die Rede ist. Ebenso verhält es sich mit dem § 23, der auf die Bestimmungen des Gerichts-Versaffungsgesetzes hinweist. Da hätte der Angeklagte sich nun weiter informieren müssen, denn sein Amt, das von hoher öffentlicher Bedeutung ist, erfordert eine ganz besondere Sorgfalt. In der Vernachlässigung der Kenntnisnahme der Vorschriften müßte eine gröbliche Pflichtverletzung erblickt werden, deshalb war die Amtsentsetzung des Angeklagten vom Gericht auszusprechen. Es solle dem Angeklagten übrigens bezeugt werden, daß er ein anständiger Mann ist; bei seinen geistigen Fähigkeiten wäre er auch durchaus imstande gewesen, sich über seine Amtspflichten genau zu unterrichten.“

### Patentschau.

Patentamt des Reichs-Patentamt Johannes Koch, Berlin NO 18, Große Brauhäuser Straße 59. Auskünfte kostenlos.

#### Gebräuchsmuster:

- Nr. 34 g. 608 831. Stuhl mit Schublade. Hermann Wichmann, Charlottenburg. Ang. 26. 5. 14
- Nr. 34 g. 609 101. Von beiden Langseiten her benutzbare Sitzbank mit Rückenlehne. Adolf Stähelin, Basel (Schweiz). Ang. 5. 6. 14.
- Nr. 34 g. 609 249. Koffertverschluss für zerlegbare Stühle und dergl. Dr. Krumwiede, Celle. Ang. 5. 6. 14.
- Nr. 34 g. 609 358. Als Plättchen verwendbarer Küchenstuhl. Rajmir Remalski, Posen. Ang. 16. 5. 14.
- Nr. 34 g. 609 496. Benthafelorgane. Karl Höfiling, Berlin. Angemeldet 13. 6. 14.
- Nr. 34 i. 608 614. Regal. Fritz Hajerung, Berlin. Angemeldet 4. 6. 14.
- Nr. 34 i. 609 050. Selbstschließende Stangenverbindung für Klappstühle u. dgl. Franz Welter, Aachen. Ang. 8. 11. 13.

### Literarische Mitteilungen.

Das Verhältnis der Krankenversicherung zur Unfallversicherung in der R.V.D. Von Landesversicherungsassessor Zeilmann. 110 Seiten. Stephan Weibels Verlag, Altenburg, E.-M. Kart. 1.80 Mk. — Der Verfasser erläutert in leicht faßlicher Weise die schwierigen und verwickelten Bestimmungen der R.V.D. über das Verhältnis der Krankenversicherung zur Unfallversicherung. Im ersten Teile wird darge-

stellt, welche Ansprüche die Unfallverletzten während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall an die Krankenkasse, den Unternehmer oder die Gemeinde haben. Dabei ist der Frage, wann und in welcher Höhe der Unfallzuschuß zu gewähren ist, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Ertragsansprüche, die sich hieraus ergeben, werden eingehend behandelt. Im zweiten Teile erörtert der Verfasser, welche Leistungen die Krankenkassen von der 14. Woche an zu gewähren und in welchem Umfang die Berufsgenossenschaften Ersatz zu leisten haben. Das Verfahren bei Geltendmachung der Ansprüche ist eingehend dargestellt. Durch zahlreiche Beispiele ist der Umfang der einzelnen Ansprüche noch weiter erläutert. Das kleine Buch kann den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rechtsanwaltsstellen wie auch den zur Entscheidung über die Ansprüche berufenen Versicherungsbehörden gute Dienste leisten.

### Briefkasten der Redaktion.

**L. S.** in Biberach a. N. Sie wünschen, daß ich im Briefkasten folgendes beantworte:

I. Was erhält ein Versicherter Altersrente, der bis jetzt in der

IV. Stufe	954
V. Stufe	315

zusammen 1269 Markten gelebt hat?

Wieviel Invalidenrente würde der Mann in diesem Falle bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit erhalten?

II. Wie werden eigentlich derartige Renten berechnet?

Antwort:

Zu I. Die Altersrente beträgt in dem genannten Falle 208 Mark jährlich, die Invalidenrente würde 279.50 Mark betragen pro Jahr.

Zu II. Wenn ein Rentenbewerber nicht bloß Markten ein und derselben Lohnklasse, sondern verschiedener Lohnklassen verwendet hat, so berechnet sich die Invalidenrente nach folgenden Gesichtspunkten:

Der Jahresbetrag der Invalidenrente setzt sich aus drei verschiedenen Teilen zusammen, nämlich

1. aus dem Reichszuschuß mit 50 Mk. für jede Rente;
2. aus dem Grundbetrag und zwar für jede Marke I. Klasse 12 Pfg., II. Klasse 14 Pfg., III. Klasse 16 Pfg., IV. Klasse 18 Pfg. und V. Klasse 20 Pfg.;
3. aus dem Steigerungssatz, und zwar für jede Marke I. Klasse 3 Pfg., II. Klasse 6 Pfg., III. Klasse 8 Pfg., IV. Klasse 10 Pfg. und V. Klasse 12 Pfg.

Der Grundbetrag der Invalidenrente wird bei jeder Rente stets nach 500 Beitragswochen berechnet.

Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlende Zahl Beiträge der Lohnklasse I in Anrechnung gebracht; sind aber mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden die 500 höchsten Beiträge zu Grunde gelegt.

Nach werden anrechnungsfähige Krankheits- und Militärdienstzeiten als Beitragswochen der Lohnklasse II mit Grundbetrag und Rentensteigerung dieser Lohnklasse (z. B. für 200 Krankheitswochen 200 x 14 Pfg. Grundbetrag und 200 mal 6 Pfg. Steigerungssatz) angerechnet.

Wenn nun ein Rentenbewerber z. B. 200 Markten der Lohnklasse V und 200 Markten der Lohnklasse IV verwendet, also weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen hat, so werden ihm noch 100 Ergänzungswochen der Lohnklasse I zugute geschrieben und es berechnet sich die Rente folgendermaßen:

Grundbetrag:	200 Beiträge der Lohnklasse V	× 20 Pfg.	= 40 Mk.
	200	IV × 18	" = 36 "
	100 (Ergänzungsmarken)	I × 12	" = 12 "
Rentensteigerung:	200 Beiträge der Lohnklasse V	× 12	" = 24 "
	200	" " IV × 10	" = 20 "
			132 Mk.

(Die 100 Ergänzungswochen der Lohnklasse I bleiben bei der Rentensteigerung außer Berechnung.)

Reichszuschuß . . . . . 50 Mk.  
Somit jährliche Invalidenrente . . . . . 182 Mk.

Nach Aufrundung beträgt der Monatsbetrag 15 Mk. 20 Pfg. und die Jahresrente 182 Mk. 40 Pfg.

Weist ein Rentenbewerber mehr als 500 Beitragswochen nach, zum Beispiel

240 Markten in Lohnklasse II,	
180 " " " III,	
400 " " " V,	

außerdem durch Krankheitsleistungen 15 volle anrechnungsfähige Krankheitswochen und durch den Militärsatz 6 volle Wochen Militärdienstzeit, so berechnet sich die Invalidenrente folgendermaßen:

Grundbetrag:	400 Beiträge der Lohnklasse V	× 20 Pfg.	= 80.— Mk.
	100 " " " III	× 16	" = 16.— "
Rentensteigerung:	400 Beiträge der Lohnklasse V	× 12	" = 48.— "
	180 " " " III	× 8	" = 14.40 "
	240 " " " II	× 6	" = 14.40 "
	15 Krankheitswochen	× 6	" = —.90 "
	6 Wochen Militärdienstzeit	× 6	" = —.36 "
			174.06 Mk.

Reichszuschuß . . . . . 50.—  
Somit jährliche Invalidenrente 224.06 Mk.

Nach Aufrundung beträgt der Monatsbetrag 18 Mk. 70 Pfg. und die Jahresrente 224 Mk. 40 Pfg.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens 1 1/2fachen Betrage.

Für die Berechnung der Altersrente kommt zunächst auch für jede Rente der Reichszuschuß von 50 Mk. in Betracht. Dazu kommt der Anteil der Versicherungsanstalt an den Altersrenten, der beträgt

in der Lohnklasse I	60 Mk.
" " II	90 Mk.
" " III	120 Mk.
" " IV	150 Mk.
" " V	180 Mk.

Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

### Veranstaltungsanzeigen.

! ! Ein fleißiger und hinkünftiger Besuch der ! !  
Veranstaltung ist Ehrenpflicht aller Kollegen ! !

**Berlin.** Sonnabend den 18. Juli für alle Berliner Bezirke in ihren Lokalen:

Außerordentliche Bezirksversammlung.  
Tagesordnung:

1. Abstimmung über die Erhöhung des Lokalbeitrages von 25 auf 30 Pfg. pro Woche unter Wegfall sämtlicher Branchemarken.

2. Neuwahl des Ortsvereinsausschusses.  
Die Wichtigkeit der Tagesordnung erfordert das Erscheinen sämtlicher Kollegen.

**Elberfeld.** Sonntag den 19. Juli, vorm. 10 Uhr, Versammlung bei Roggentämper.

**Graubenz.** Sonnabend den 18. Juli, abends 8 1/2 Uhr, Versammlung im Schützenhause.

**Hamburg.** Samstag, den 18. Juli, abends 8 1/2 Uhr, Versammlung bei Grell, Lagerstraße 2.

**Lübeck.** Sonnabend den 18. Juli, abends 8 1/2 Uhr, Versammlung im „Bürgerverein“, Königstraße 25.

**Thorn.** Sonntag den 19. Juli, nachmittags 3 1/2 Uhr, Versammlung im Restaurant Nicolai, Mauerstraße 62.

**Zerbst.** Sonnabend den 25. Juli Versammlung bei Gustav Heinemann, Judenstraße.

**Zossen.** Am Sonnabend den 18. Juli, abends 8 1/2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal „Hotel zum Deutschen Hause“. Tagesordnung: Vortrag des Kollegen Volkmann-Berlin.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 29. Wochenbeitrag für das Jahr 1914 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inserenten ist die Redaktion den Besetzern gegenüber nicht verantwortlich.

## Gewerkschafts-Liedertafel Groß-Berlin.

Am Sonnabend den 25. Juli 1914

### Mondscheinfahrt mit Musik nach Schmetterlingshorst.

Abfahrt präzis 9 1/2 Uhr von der Kieberei Kobeling, Jannowbrücke (Schulberg).

Es ladet ergebenst ein **der Vorstand.**

### Französisch Englisch Italienisch

Wird oder lernt man rasch und gründlich, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden, mit Hilfe einer französischen, englischen oder italienischen Zeitung. Dazu eignen sich ganz besonders die vorzüglich redigierten und bestempfehlenswerten zweisprachigen Lehr- und Unterhaltungsblätter

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore  
Professoren für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos  
daran. Der Verlag des Traducteur ist La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

**Ulm a. D.** Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 1 Mk. Unterstützung als Ortssekretär vom Ortsverbandssprecher  
Gottlieb, Pfaffenstraße 17.

**Bremen.** Die Auszahlung der Reisegelder erfolgt nun auf dem Arbeiterssekretariat der Gewerkschaft Bremen, Lindenstr. 2.

**Geleitfährten.** Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband 1 Mk. bei B. Mayer, Joststr. 30.

### Billig und gut einkaufen sei die Parole.

Große Ersparnisse sind nur an täglich gebrauchten Genussmitteln zu erzielen. Die rauchenden Herren sollten daher einen Versuch mit den billigen Qualitäts-Zigarren der Firma

**H. Weiser, Berlin, Neue Schönhauserstraße 16** machen.

Die Übernahme großer Läger aus Lombardspeichern ermöglicht es der Firma eine hochfeine 7 Pfg. Zigarre für Mk. 3.50 pro Hundert

"	8	"	"	"	4.—
"	10	"	"	"	5.—
"	12	"	"	"	6.—

zu liefern. Da bei Nichtkonvieren Zurücknahme oder Umtausch erfolgt, ist jedes Risiko ausgeschlossen.

### Für jeden strebsamen Gewerkvereiner

sind folgende Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Werbearbeit unentbehrlich:

- Tätigkeitsbericht für die Jahre 1910 bis 1912,** erstattet vom Verbandsvorsitzenden K. Goldschmidt;
- Das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Grossindustrie,** von W. Gleichant;
- Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis,** von M. Schumacher.

Das Stück kostet 10 Pf., 10 Stück 80 Pf., 20 Stück 1.50 Mk. und 50 Stück 3.75 Mk. bei portofreier Zusendung. Die Bestellung ist unter Beifügung des Betrages an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin NO 55, Greifswalder Strasse 221/23, zu richten.

### Perfekter Modelldrehler Blockfägeschneider

gegen gute Bezahlung für dauernde Stellung gesucht. Desgleichen tüchtiger gegen guten Lohn.

Schriftliche Meldungen an das Sekretariat Hamburg, Marcusstr. 18.

### Julius Treiber, Grimma

Kinderwagenfabrik sendet Katalog, auch Ersatzteile, Verdecke, Räder, Wagen-Modernisierung.

**Leipzig.** Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten die Karten für das Ortsverbandsgeschenk beim Ortsvereinskassierer, für Abendbrot und Nachquartier haben dieselben im Lokal „Stadt Hannover“, Leipzig, Seeburgstr. 25/27 Gältigkeit.

### Der Arbeitsnachweis des süddeutschen Bezirks

befindet sich **Ulm a. D., Neithardtstr. 14.**

Die Vorstände der Ortsvereine werden dringend ersucht, offene Stellen oder arbeitslose Kollegen sofort nach hier zu melden; desgleichen die Adressen von denjenigen Mitgliedern des Ortsvereins, die außerhalb des Stadtbezirks wohnen oder arbeiten.

Die Bezirksleitung  
J. U. Darnholt.

**Worms.** Durchreisende arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsgeschenk von 75 Pfg. im Verbandslokal „zum Rheinthal“, Rheinstr. 4.

**Jena.** Durchreisende erhalten 75 Pfg. Unterstützung bei Carl Müller, Greifgasse 2, Ecke Oberlauenengasse.

**Nachen (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten 1.25 Mk. Reisunterstützung auf dem Arbeiterssekretariat Nachen, Jülicher Str. 77.

**Thorn.** Durchreisende Kollegen erhalten beim hiesigen Verbandskassierer M. Heinrichs, Breitestraße 18, Unterfüllung.